

Vereinsstatuten

Verein Sakrallandschaft Innerschweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sakrallandschaft Innerschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in (Ort des Präsidenten).

2. Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Belebung der sakralen Schätze und kirchlichen Traditionen der Innerschweiz. Er ist bestrebt, die Wertschöpfung der Klöster und Wallfahrtsorte zu steigern und damit zur Sicherung ihrer Zukunft und zur Pflege eines wichtigen kulturellen Erbes beizutragen. Er bezweckt insbesondere die touristische Inwertsetzung der bestehenden Angebote, die Entwicklung neuer Angebote sowie die Vernetzung der verschiedenen Träger und Akteure im Bereich der Pilger und Kulturstätten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Aktiv- und Passiv-Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ferner beschafft sich der Verein die nötigen Einnahmen durch Gönner-Beiträge, Spenden, Beiträge von Organisationen, Körperschaften und Stiftungen, Schenkungen, Sponsoring und Vereinsaktivitäten.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, alle Massnahmen zu treffen, um eine ausgeglichene Rechnung zu erwirtschaften.

4. Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind vorgesehen: Aktivmitglieder mit differenziertem Stimmrecht, Passivmitglieder und Gönner ohne Stimmrecht.

Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede Organisation werden, die den Vereinszweck mit ihrem kulturellen oder sakralen Angebot aktiv unterstützt. Die Aktivmitglieder des Vereins sind verpflichtet, bestehende Informationen über ihre Institution in die Gesamt-Kommunikation des Vereins einzubringen und die erhaltenen Informationen des Vereins innerhalb ihres Wirkungskreises aktiv zu verbreiten. Unterschieden wird in:

Aktivmitglieder

Beitragsstufe 1: 8 Stimmen

Beitragsstufe 2: 4 Stimmen

Beitragsstufe 3: 1 Stimme

Passivmitglied oder Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle bis 31. Oktober des Vorjahres zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Vereinsmitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden alle Vereinsmitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Revisionsberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzen die Aktivmitglieder ein Stimmrecht gemäss der vereinbarten Kategorie, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmrechtsan-

teile. Passivmitglieder und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn 2/5 der Stimmen der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Durchführung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens respektive nach dem Beschluss zu erfolgen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Wahl erfolgt jährlich, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt alle nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Der Präsident wird von den Vereinsmitgliedern gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand kann spezielle Ausschüsse oder Projektgruppen bilden, die direkt dem Vorstand rapportieren.

Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle vertreten den Verein nach aussen. Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsstelle geführt.

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle, bestehend aus Geschäftsführer(in), erledigt ihre Aufgaben im Auftrag des Vorstandes. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle führt jährlich eine Revision durch und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Der Vorstand bestimmt die Art der Revision unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und erteilt der Revisionsstelle den entsprechenden Auftrag.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Vereinsversammlung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Stimmen der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der der Stimmen der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird die Verteilung des Vereinsvermögens an den Regierungsrat des Kantons Luzern delegiert, der es an eine Institution vergibt, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2014 angenommen und mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Punkte 4, 7, 8 und 11 wurden auf die Vereinsversammlung vom 29. Februar 2016 revidiert und von der Versammlung genehmigt.

Datum/Ort

Ingenbohl, 29. Februar 2016

Präsident Verein
Walter Wyrsh

Vize-Präsident Verein
Gerhard Odermatt

.....

.....